

30.06.2026

Beschlussvorlage Nr.: 2026/097

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung von Straßen und Wegen nach den Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Helstorf, im Baugebiet "Alte Heerstraße", B-Plan Nr. 710 B

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	12.08.2026 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	21.09.2026 -							
Verwaltungsausschuss	28.09.2026 -							

Beschlussvorschlag

Die im Lageplan gelb gekennzeichnete Fläche der Straße „Am Heidfeld“, bestehend aus dem Flurstück 382/29, Flur 2, Gemarkung Helstorf, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung als Gemeindestraße gewidmet.

Die Straße „Am Heidfeld“ beginnt östlich der Einmündung der Straße Alte Heerstraße und verläuft in östlicher Richtung und endet nach einer Länge von 377 Metern an der nördlichen Grenze des Flurstücks 382/11.

Die Lage der gewidmeten Fläche ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	17.664,90 EUR
Saldo	0 EUR	- 17.664,90 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 710 B „Alte Heerstraße“ gelegene Straße Am Heidfeld im Stadtteil Helstorf vom den Erschließungsträgern nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 05.05.2025 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 Abs. 1 des NStrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Straßenfläche kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 17.665,00 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660 Unterhaltung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 28.09.2026 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage

vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -